



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 157. Ratssitzung vom 7. Juli 2021**

**4177. 2018/445**

**Weisung vom 21.11.2018:**

**Sicherheitsdepartement, Erlass einer Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3972 vom 26. Mai 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Severin Meier (SP), Beat Oberholzer (GLP) i. V. von Markus Merki (GLP), Dominique Zygmunt (FDP)

Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Simone Brander (SP), Stephan Iten (SVP), Res Marti (Grüne), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei gemäss Beilage (Entwurf vom 19. Oktober 2018 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021) erlassen.
2. Der Einsatz der Bodycams im Rahmen dieser Verordnung wird wissenschaftlich begleitet. Dabei sind insbesondere die Themen Gewalt an und von Polizeiangehörigen, der (de)eskalierende Effekt von Aufzeichnungen, Racial Profiling sowie personalrechtliche Verfahren und Folgen zu beleuchten. Hierzu wird ein Bericht durch von der Stadtpolizei unabhängige Studienleitende erstellt und spätestens per 31.03.2026 direkt zuhänden der Spezialkommission Sicherheitsdepartement, Verkehr (SK SID/V) erstellt. Personalverbände, Kader, das Kommando der Stadtpolizei Zürich sowie das Sicherheitsdepartement ergänzen den Bericht innert Monatsfrist mit ihren Stellungnahmen.

**AS ...**

**Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei**

vom 7. Juli 2021

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup>, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)<sup>2</sup>, § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)<sup>3</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei. <sup>2</sup> Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO) <sup>5</sup> .
Zweck	Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige; b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs; c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten; d. der Dokumentation von Straftaten.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> LS 551.1

<sup>3</sup> LS 170.4

<sup>4</sup> Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.

<sup>5</sup> vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

## B. Einsatz Bodycam

Einsatz	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements legt die Höchstzahl der Bodycams fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.</p>
Kennzeichnung	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Beim Einsatz von Bodycams werden kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter Weise gekennzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Es wird gewährleistet, dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können.</p> <p><sup>3</sup> Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.</p>
Aufzeichnung a. durch die Stadtpolizei	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte;</li><li>b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an.</p> <p><sup>3</sup> Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind.</p> <p><sup>4</sup> Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.</p>
b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson	<p>Art. 6 Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.</p>
Aufnahme	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Unbeteiligte Dritte werden möglichst nicht von den Aufnahmen erfasst.</p> <p><sup>3</sup> Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.</p>
Beendigung	<p>Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert oder die Beteiligten beiderseitig der Beendigung zustimmen.</p>

### C. Audio- und Videoaufnahmen

Bearbeitung	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz<sup>6</sup> und nach der Strafprozessordnung<sup>7</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Bearbeitungsgesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, werden die Daten umgehend extrahiert.</p>
Verwendung zwecks Weiterbildung	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.</p>
Löschung	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Aufnahmen werden nach hundert Tagen automatisch gelöscht.</p> <p><sup>2</sup> Aufnahmen, die nach Art. 9 und 10 extrahiert wurden, werden nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht gelöscht.</p>
Informationssicherheit	<p>Art. 12 Das zuständige Departement stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 11 Abs. 1 in unveränderter Form verfügbar sind;</li><li>die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt;</li><li>die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt;</li><li>die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;</li><li>die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speicherort aufbewahrt werden.</li></ol>
Vorlaufzeit	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die Aufzeichnungsgeräte verfügen über eine Vorlaufzeit von zwei Minuten.</p> <p><sup>2</sup> Die Daten werden vom Gerät automatisch gelöscht, sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.</p>

### D. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Geregelt werden insbesondere die Kennzeichnung kameraführender Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.</p>
-------------------------	---

---

<sup>6</sup> vom 23. April 2007, LS 550.1.

<sup>7</sup> vom 5. Oktober 2007, SR 312.

5 / 5

Inkrafttreten	Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
Geltungsdauer	Art. 16 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde. <sup>2</sup> Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion, die eine solche Weisung verlangt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zur Schlussabstimmung des Gemeinderats über diese Weisung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 14. Juli 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 13. September 2021)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat